



Sachstand

Haushaltsrechtliche Aspekte der Abwicklung der Stiftung Entsorgungsfonds

Haushaltsrechtliche Aspekte der Abwicklung der Stiftung Entsorgungsfonds

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 063/19
Abschluss der Arbeit: 25. April 2019
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|------------------------------------|----------|
| 1. | Fragestellung | 4 |
| 2. | Haushaltsrechtliche Aspekte | 4 |

1. Fragestellung

Vorliegendem Auftrag liegt die Frage nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der materiellen Abwicklung und Überführung des Stiftungsvermögens in den Bundeshaushalt im Falle der vorzeitigen Auflösung der Stiftung Entsorgungsfonds zugrunde.

2. Haushaltsrechtliche Aspekte

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch ein Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes errichtet werden. Das Errichtungsgesetz enthält Regelungen zur Aufbringung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie zur Verbindung der Stiftung mit dem Bundeshaushalt, beispielsweise in Form von Zu- und Abführungen von Mitteln. Spiegelbildlich sind entsprechende Regelungen in dem Auflösungsgesetz zu treffen, wenn eine öffentlich-rechtliche Stiftung vorzeitig aufgelöst werden soll. Hierzu enthält die Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹ keine haushaltsrechtlichen Vorgaben mit Ausnahme des allgemeinen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (Art. 114 Abs. 2 GG i.V.m. § 7 BHO), der bei der Verwertung des Stiftungsvermögens zu beachten ist.

Der Bundeshaushalt stellt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dar, in der illiquides Vermögen nicht erfasst wird. Vor diesem Hintergrund wären im Hinblick auf die materielle Liquidation und Überführung des Stiftungsvermögens in den Bundeshaushalt bei vorzeitiger Auflösung der Stiftung Entsorgungsfonds im Auflösungsgesetz insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- Behandlung liquiden Vermögens:
Das zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung bestehende liquide Vermögen könnte - evtl. nach Abdeckung vorhandener Verbindlichkeiten - an den Bundeshaushalt abgeführt werden. Alternativ könnte die Bildung einer Rücklage „Entsorgungsfonds“ in Betracht kommen. Haushaltstechnisch wären die Mittelabführungen als Einnahmen bzw. Zuführungen an die Rücklage im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts zu veranschlagen.
- Verwaltung und Verwertung des illiquiden Geldvermögens:
Erforderlich wäre die Übertragung der Verwaltung und Verwertung des illiquiden Geldvermögens auf die hierfür geeignete Institution, z. B. Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH², Kreditanstalt für Wiederaufbau³ bzw. Deutsche Bundesbank⁴. Die Veräußerungserlöse wären an den Bundeshaushalt abzuführen.

1 Vom 19.8.1969, BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14.8.2017, BGBl. I S. 3122.

2 Zuständig für die Verwaltung und Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds, vgl. FMSA-Neuordnungsgesetz, BGBl. I 2016 S. 3171.

3 Zuständig für das ERP-Sondervermögen, vgl. ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz, BGBl. I 2007 S. 1160.

4 Zuständig für die Anlage der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Bundes“, vgl. Gesetz vom 9.7.1998 BGBl. I S. 1800.

- Verwertung und Liquidation des Sachvermögens (insb. Immobilien):
Das nicht benötigte Sachvermögen müsste ebenfalls von einer geeigneten Institution verwaltet und verwertet werden. In Betracht könnte evtl. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kommen. Die Verwertungserlöse wären dem Bundeshaushalt zuzuführen.

Schließlich müsste im Auflösungsgesetz festgelegt werden, welche Ressorts die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnehmen sollen.

* * *